



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2020/1071</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 2</b>
<b>Alkoholkonsumverbot Werderplatz - Sachstandsbericht</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Hauptausschuss</b>	<b>13.10.2020</b>	<b>1.10</b>	<b>x</b>		

**Beschlussantrag**

Der Hauptausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen weiteren Vorgehensweise zu.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema: Sicherheit Innenstadt	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## 1. Kurze Zusammenfassung

Am 11. Dezember 2018 hat der Gemeinderat den Erlass einer Polizeiverordnung über ein Alkoholkonsumverbot auf dem Werderplatz beschlossen. Die Verordnung ist bis Ende Oktober 2023 befristet und regelt ein Alkoholkonsumverbot auf dem Werderplatz im Zeitraum jährlich vom 1. April bis 31. Oktober. Das Alkoholkonsumverbot am Werderplatz galt erstmalig in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 2019.

Eine räumliche oder zeitliche Ausweitung des für den Bereich des Werderplatzes geltenden Alkoholkonsumverbotes ist nach den Einsatzzahlen derzeit rechtlich nicht begründbar.

## 2. Lagedarstellung

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Karlsruhe weist in diesem Zeitraum die polizeiliche Statistik für die Bereiche Werderplatz und Werderstraße insgesamt 90 Straftaten aus, davon 8 Fälle unter Alkoholeinfluss. Im Vergleichszeitraum 1. April bis 31. Oktober 2018, in welchem noch kein Alkoholkonsumverbot bestand, sind 211 Straftaten und hierunter 38 Fälle unter Alkoholeinfluss registriert. Diese Zahlen beziehen sich nicht nur auf Straftaten der Werderplatzszene, sondern umfassen alle erfassten Straftaten von Körperverletzungsdelikten bis hin zu Urkundenfälschungen.

Das Polizeipräsidium Karlsruhe bittet in diesem Zusammenhang zu beachten, dass eine Auswertung des Werderplatzes insoweit nur annäherungsweise möglich ist, da immer auch die Werderstraße mit einbezogen werden muss. Die weit überwiegende Zahl der im Bereich Werderstraße/Werderplatz registrierten Vorfälle kann jedoch dem Werderplatz zugeordnet werden.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass polizeiliche Lagebilddarstellungen nur für einen zurückliegenden Zeitraum von einem Jahr aussagekräftig sind. Bei weiter zurückliegenden Vorgängen werden aus Datenschutzgründen systemseitig teilweise Sachverhalte und Objektdaten gelöscht.

### **Zahlen des Polizeipräsidiums Karlsruhe**

<b>Zeitraum</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Straftaten gesamt</b>	<b>Straftaten unter Alko- holbeeinflussung</b>
01.04.2019 - 31.10.2019	Zeitraum mit Alkoholkonsumverbot	90	8
01.04.2018 - 31.10.2018	Vergleichszeitraum Vorjahr ohne Alkoholkonsumverbot	211	38
01.11.2019 - 31.03.2020	Herbst-/Wintermonate nach Ende des ersten Alkoholkonsumverbots	46	5
01.11.2018 – 31.03.2019	Vergleichszeitraum Vorjahr	109	13

Die Anzahl der Straftaten auf dem Werderplatz und in der Werderstraße hat sich während des Gültigkeitszeitraumes des Alkoholkonsumverbotes 2019 und auch im Zeitraum danach im Vergleich zum Vorjahr mehr als halbiert. Hier sind deutliche Verbesserungen erkennbar. Auch bei der Anzahl der polizeilich registrierten Vorfälle ohne Straftaten, wie beispielsweise Streitigkeiten und hilflose Personen, ist eine deutliche Veränderung ersichtlich. Während hier im Zeitraum des geltenden Alkoholkonsumverbotes vom 1. April bis 31. Oktober 2019 199 Vorfälle dokumen-

tiert sind, waren es im Vergleichszeitraum 2018 ohne bestehendes Alkoholkonsumverbot 426 Vorfälle. In diesen Fallzahlen sind nicht nur szenetypische Vorfälle berücksichtigt, sondern alle polizeirelevanten Vorgänge bis hin zu Verkehrsunfällen.

Anhand des Lagebildes des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) sind die positiven Auswirkungen des Maßnahmenpaketes am Werderplatz ebenfalls erkennbar. Während des Gültigkeitszeitraumes des Alkoholkonsumverbotes 2019 wurden bei 29 Einsätzen Ordnungsstörungen festgestellt, bei denen die betroffenen Personen offensichtlich alkoholisiert waren. Im Vorjahr waren es im Vergleichszeitraum 126 Vorfälle.

### **Zahlen des KOD**

<b>Zeitraum</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>KOD-Einsätze</b>	<b>Ordnungsstörungen unter Alkoholbeeinflussung</b>
01.04.2019 - 31.10.2019	Zeitraum mit Alkoholkonsumverbot	377	29
01.04.2018 - 31.10.2018	Vergleichszeitraum Vorjahr ohne Alkoholkonsumverbot	386	126
01.11.2019 - 31.03.2020	Zeitraum ohne Alkoholkonsumverbot	439	31
01.11.2018 - 31.03.2019	Vergleichszeitraum Vorjahr	275	9

Die vorläufige Auswertung der Einsatzberichte des KOD ergab für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis Mitte August 2020, dass bei 89 von 359 Einsätzen Ordnungsstörungen festgestellt wurden, bei denen die betroffenen Personen unter alkoholischer Beeinflussung standen. Der Anstieg zum Vorjahr ist allerdings differenziert zu betrachten. Bei 66 dieser Ordnungsstörungen handelt es sich um Verstöße gegen das Alkoholkonsumverbot.

Während des Zeitraums des Alkoholkonsumverbotes lagen im Jahr 2019 insgesamt 25 von 29 alkoholbedingten und vom KOD festgestellten Ordnungsstörungen in der Zeit zwischen 11 und 20 Uhr, also innerhalb des Verbotszeitraums. Von April bis Mitte August 2020 waren es 79 von 89 alkoholbedingten Ordnungsstörungen.

In den Monaten vom 1. November bis 31. März ist das Alkoholkonsumverbot jeweils außer Kraft, da es erfahrungsgemäß in dieser Zeit zu weniger alkoholbedingten Straftaten und Ordnungsstörungen als in den Sommermonaten kommt. Der KOD stellte in der Zeit vom 1. November 2019 bis zum 31. März 2020 mit 31 Ordnungsstörungen zwar deutlich mehr Ordnungsstörungen im Kontext einer Alkoholisierung der Betroffenen als im Vergleichszeitraum des Vorjahres fest, allerdings wurden auch mehr Kontrollen durchgeführt. Die Lagebilddauswertung des KOD ergibt auch, dass der Großteil dieser Ordnungsstörungen von wenigen Einzelpersonen ausging.

Auch hinsichtlich der Belastung des Platzes durch große Gruppen trat eine deutliche Verbesserung ein. Im Jahr 2018 hielten sich gleichzeitig bis zu 80 Szeneangehörige auf dem Werderplatz auf. Mit Beginn des Alkoholkonsumverbotes verteilte sich diese große Gruppe auf kleinere Gruppen an verschiedenen Örtlichkeiten, beispielsweise am Festplatz oder in den Straßenzügen rund um den Werderplatz. Anwohnende und Gewerbetreibende berichteten über weniger Pöbeleien, Ruhestörungen, Verschmutzungen und andere typische Szeneprobleme. Rund um den Werderplatz entstand eine neue Aufenthaltsqualität. Gleichwohl sind andere Örtlichkeiten (ins-

besondere der Festplatz) nun stärker belastet. Neue Brennpunkte sind hierdurch aber nicht entstanden.

Die Erfolge sind nicht nur auf das Alkoholkonsumverbot, sondern die Kombination aus Sozialarbeit und ordnungsrechtlichen Maßnahmen zurückzuführen.

Während die Ordnungskräfte von Polizeivollzugsdienst und Kommunalem Ordnungsdienst das Alkoholkonsumverbot auf dem Werderplatz konsequent durchgesetzt haben, wurde und wird der alkoholakzeptierende Aufenthaltsraum A<sup>3</sup> des Diakonischen Werkes in der Schützenstraße gut angenommen.

Auffällig waren in den vergangenen Monaten lediglich Probleme mit einigen wenigen, aber sehr aggressiven Einzelpersonen, die sich für Hilfs- und Beratungsangebote nicht zugänglich zeigten und sich von Maßnahmen der Ordnungsbehörden nicht beindrucken ließen. Kontrollmaßnahmen, befristete Platzverweise sowie längerfristige Aufenthaltsverbote und Bußgelder zeigten bislang nicht die gewünschte Wirkung.

Eine weiterhin grundsätzlich positive Wirkung des Alkoholkonsumverbots am Werderplatz ist daher wohl auch zukünftig nur durch eine hohe Kontrolldichte und polizeilichen Maßnahmen im Einzelfall zu erzielen.

### **3. Rechtliche Würdigung**

Die rechtlichen Vorgaben des Polizeigesetzes Baden-Württemberg, die für die Anordnung eines Alkoholkonsumverbots erfüllt sein müssen, setzen eine Mindestbelastung der Fläche mit typischerweise alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten voraus. Bei einer absoluten Belastung von mehr als 100 alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten pro Jahr geht die Gesetzesbegründung von einem Brennpunkt aus. Bei Werten unter 50 wird ein örtlicher Brennpunkt in der Regel zu verneinen sein. Bei einem Wert zwischen 50 und 100 kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Exemplarisch kann der Festplatz betrachtet werden, auf dem sich zwischenzeitlich einige Personen der früheren Werderplatzszenen aufhalten. Zwar gibt es auch dort Beschwerden über Verunreinigungen im Umfeld des Vierortbades und Beschwerden der Anwohnerschaft über Ruhestörungen. Tatsächlich stellte dort der Kommunale Ordnungsdienst im Jahr 2019 bei 195 Einsätzen nur im einstelligen Bereich alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten fest. In einem gewissen Ausmaß sind Szeneproblematiken für eine Großstadt typisch und genügen in dieser Anzahl nicht, einen Brennpunkt im rechtlichen Sinne und damit ein Alkoholkonsumverbot zu begründen.

Eine räumliche oder zeitliche Ausweitung des aktuell für den Bereich des Werderplatzes geltenden Alkoholkonsumverbotes ist damit nach den erhobenen Einsatzzahlen derzeit rechtlich nicht begründbar.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Alkoholkonsumverbot am Werderplatz in der bisherigen Ausgestaltung beizubehalten und die weitere Entwicklung am Werderplatz auch im nächsten Jahr zu evaluieren. Bei Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten oder der rechtlichen Voraussetzungen ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung zu prüfen.

**Beschluss:**

Antrag an den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen weiteren Vorgehensweise zu.